

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Birsfelden

(Vertragsbestandteil des Vertrages mit der Spitex Birsfelden gem. Ziffer 1 / gültig ab 01.01.2025)

## 1. Allgemein

Der Auftrag zwischen der Spitex Birsfelden (ein Betrieb der Stiftung zur Hard) und den Klienten oder deren Angehörigen wird bestimmt:

1. durch die individuelle Leistungsvereinbarung im Rahmen des sogenannten Hilfe- und Pflegeplans auf Basis einer Bedarfsabklärung (interRAI HC),
2. durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie
3. durch die geltenden Tarife

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln generell das Verhältnis zwischen der Spitex Birsfelden und ihren Klienten. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung (Spitex-Auftrag) erbringt die Spitex Birsfelden für ihre Klienten entgeltliche Dienstleistungen im pflegerischen, hauswirtschaftlichen und betreuenden Bereich.

Soweit die individuelle Vereinbarung und allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Spezielles vorsehen, gelten als Rechtsgrundlage die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über den Auftrag (Art. 394ff.).

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur von „Klient“ gesprochen. Diese männliche Form schliesst die weibliche Form der „Klientin“ inhaltlich mit ein.

## 2. Zielsetzung

Die Spitex Birsfelden unterstützt den Klient mit pflegerischen, hauswirtschaftlichen oder betreuenden Dienstleistungen im Sinne der ergänzenden Hilfe und Pflege zu Hause. Die eigenen Ressourcen des Klienten, der Angehörigen und/oder des sozialen Umfeldes werden dabei berücksichtigt. Die Dienstleistungen erfolgen auch nach dem Grundsatz: „Hilfe zur Selbsthilfe“ und nach internen Vorgaben und Richtlinien.

## 3. Dienstleistungen

Umfang und Art der Dienstleistungen werden in der Bedarfsabklärung (interRAI HC) und in der Hilfe- und Pflegeplanung individuell ermittelt und schriftlich festgehalten. Daraus resultiert das Leistungsplanungsblatt.

### 3.1 Dienstleistungsumfang

#### 3.1.1 Hilfe und Pflege/Hauswirtschaft

In einem Gespräch vor Ort wird der Dienstleistungsbedarf zusammen mit dem Klient und/oder dessen Angehörigen abgeklärt. Dieses Gespräch wird periodisch wiederholt und der Dienstleistungsumfang allenfalls den veränderten Umständen angepasst.

#### 3.1.2 Zusatzdienstleistungen

Zusatzdienstleistungen in den Bereichen Hauswirtschaft und Betreuung können vom Klient und/oder den Angehörigen direkt bei der Spitex Birsfelden in Auftrag gegeben werden. Diese Leistungen werden auf der Rechnung gesondert aufgelistet.

#### 4. Dienstleistungsgrenzen

Der Dienstleistungsumfang wird im Rahmen der Bedarfsabklärung ermittelt und vereinbart. Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass der Bezug der pflegerischen Leistungen durch die Krankenversicherung beschränkt ist und der Krankenversicherer eine Überprüfung der Leistungen verlangen kann. Kosten der Pflegeleistungen, die von den Krankenversicherern nicht übernommen werden, jedoch vom Klient ausdrücklich gewünscht werden, gelten als Zusatzdienstleistungen. Diese Zusatzdienstleistungen gehen zu Lasten des Klienten und werden ihm direkt in Rechnung gestellt.

Dienstleistungen können nur soweit übernommen werden oder aufrechterhalten bleiben, wie es der Gesundheitszustand des Klienten angesichts der allgemeinen Rahmenbedingungen einer Spitextätigkeit erlaubt. Die Spitex Birsfelden teilt dem Klienten mit, wenn seine Pflege zu Hause aus technischen (z.B. fehlende Hebe- oder Transferlifte) oder anderen Gründen zu Hause nicht mehr vertretbar ist oder wenn gesundheitliche Gründe dies nicht mehr zulassen. Die Spitex Birsfelden trägt dann zu einer sinnvollen Lösung bei.

In besonderen Gefährdungslagen ist die Spitex Birsfelden verpflichtet, der Erwachsenenschutzbehörde eine Gefährdungsmeldung einzureichen. Die Klienten werden vorgängig informiert.

#### 5. Zusammenarbeit mit privaten Spitex-Anbietenden

Sind bei einem Klienten private Spitex-Anbietende oder privat angestelltes Personal beteiligt, werden in einer gemeinsamen Sitzung verbindliche Zielsetzungen vereinbart bezüglich Pflegequalität, Aufteilung der Arbeiten, Festlegen der Einsatzzeiten und Einsatzstunden. Die Koordination bzw. die Fallführung übernimmt die Spitex Birsfelden.

#### 6. Tarife und Rechnungsstellung

##### 6.1 Grundsatz

Alle Dienstleistungen der Spitex Birsfelden, inklusive die administrative Erfassung und allfällige Abklärungen mit Ärzten, Apotheken und weiteren Diensten zugunsten des Klienten, werden gemäss dem jeweils geltenden Tarif abgegolten. Der Klient wird über die geltenden Tarife informiert.

##### 6.2 Leistungserfassung

Basis für die Rechnungsstellung bildet die Leistungserfassung der Spitex Birsfelden. Der Klient ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die administrativen Aufzeichnungen des letzten Monats zu verlangen. Allfällige Beanstandungen sind spätestens 14 Tage nach Einsicht in die administrativen Aufzeichnungen an die Spitex Birsfelden zu richten.

##### 6.3 Rechnungsstellung

Die gesetzlichen Bestimmungen und die Verträge mit den Krankenversicherern regeln Art und Umfang jener Leistungen, deren Bezahlung von der Krankenversicherung übernommen wird. Soweit möglich stellt die Spitex Birsfelden die kassenpflichtigen Pflegeleistungen direkt der Krankenversicherung des Klienten in Rechnung. Alle übrigen Leistungen, wie hauswirtschaftliche und betreuende Leistungen sowie der Mahlzeitenbezug, werden dem Klienten in Rechnung gestellt.

**Hinweis:** Die Krankenversicherung übernimmt die Kosten nur, wenn die Prämien und Kostenbeteiligung beglichen werden (Art. 64a, Abs. 7 KVG). Kosten der Pflegeleistungen, die von der obligatorischen Krankenversicherung nicht übernommen und vom Klienten ausdrücklich gewünscht werden, gelten als Extraleistungen und gehen vollständig zu Lasten des Klienten.

##### 6.4 Zahlung / Fälligkeit

Die Spitex Birsfelden stellt dem Klienten spätestens in der zweiten Monathälfte Rechnung über die Leistungen des Vormonats. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen, und zwar

## 11. Geschenke an Mitarbeitende

Den Mitarbeitenden ist es untersagt, von Klienten oder deren Angehörigen Geld oder andere Geschenke bzw. Hinterlassenschaften für den persönlichen Gebrauch anzunehmen, soweit diese über blosser Aufmerksamkeit hinausgehen.

## 12. Beschwerdeverfahren

Die Spitex Birsfelden verfügt über ein System zur Entgegennahme, Bearbeitung und Erfassung von Beschwerden.

Ergeben sich zwischen dem Klienten und den Mitarbeitenden der Spitex Birsfelden Streitfälle, halten beide Parteien das folgende Verfahren ein:

1. Beide Parteien sprechen die Direktion mit Antrag auf Fallbereinigung an.
2. Kommt keine Einigung zustande, sprechen beide Parteien die Geschäftsführung der Stiftung zur Hard an.
3. Kommt keine Einigung zustande, besteht die Möglichkeit, die unabhängige Baselbieter Ombudsstelle für Altersfragen und Spitem anzusprechen (Rümelinsplatz 14, 4001 Basel, Tel. 061 269 80 96). Die Beratung ist kostenlos und absolut vertraulich.
4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der Spitem Birsfelden und den Klienten ist Birsfelden.

## 13. Schlussbestimmungen

Die AGB's der Spitem Birsfelden werden vom Stiftungsrat der Stiftung zur Hard genehmigt und können jederzeit von diesem angepasst werden.

Die Taxen und Preise werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Ausserordentliche Anpassungen sind jederzeit möglich. Die Taxen und Preise sind vom Stiftungsrat der Stiftung zur Hard genehmigt.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der AGB's unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Wirksamkeit, Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen AGB's nicht. Die unwirksame Regelung ist so auszulegen bzw. durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am ehesten entspricht.

Zur Anwendung kommt im Streitfall schweizerisches Recht. Der Gerichtsstand ist Birsfelden.

Der Inhalt dieser AGB's wurde vom Stiftungsrat der Stiftung zur Hard am 16. Dezember 2024 genehmigt. Dieses ersetzt alle früheren AGB's der Spitem Birsfelden.

Diese AGB's treten am 01. Januar 2025 in Kraft.

Birsfelden, Dezember 2024



Dr. Roland Wormser  
Stiftungsratspräsident



Christian Schaufelbühl  
Geschäftsführer

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Vorausverfügung für Sie, für den Fall, dass Sie nicht mehr urteilsfähig, bzw. Ihren Willen nicht mehr selber äussern können. Eine Patientenverfügung gibt Gewissheit, dass Ihr Wille auch dann beachtet wird, wenn Sie nicht mehr selber entscheiden können (z.B. nach einem Unfall oder einer Krankheit). Die Patientenverfügung regelt medizinische Massnahmen wie ärztliche Handlungen. Sie legen darin fest, welche medizinischen Behandlungen Sie erhalten möchten und welche nicht.

Es gibt zahlreiche Patientenorganisationen mit vorgedruckten Patientenverfügungen zum Ausfüllen.

Folgende Punkte sollen helfen, die richtige Vorlage zu finden:

- Bin ich gesund?  
Für Personen ohne gravierende Erkrankungen gibt es eine Vielzahl von eher allgemein gehaltenen Verfügungen
- Bin ich krank?  
Für Personen mit bestehenden Erkrankungen gibt es Patientenverfügungen, die auf die speziellen Situationen ausgerichtet sind. Zum Beispiel Patientenverfügungen der Krebsliga oder der Parkinson Schweiz.
- Möchte ich eine Vertrauensperson einsetzen?  
Wer sich mit seinem Lebensende nicht zu detailliert befassen möchte, kann eine Vertrauensperson einsetzen. Diese kann in kritischen Situationen, wenn Sie selber nicht mehr urteilsfähig sind, entscheiden.
- Möchte ich alles detailliert regeln und mich beraten lassen?  
In den umfangreicheren Verfügungen finden sich Fragen, zum Beispiel zur Reanimation, Beatmung oder zur Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr. Dazu kann Fachwissen und Beratung zum Ausfüllen hilfreich sein.

Beratung beim Erstellen einer Patientenverfügung bieten an:

- GGG Voluntas, Leimenstrasse 76, 4051 Basel, Tel. 061 225 55 25  
[info@ggg-voluntas.ch](mailto:info@ggg-voluntas.ch)
- Rotes Kreuz Baselland, Fichtenstrasse 17, 4410 Liestal, Tel. 061 905 82 00  
[info@srk-baselland.ch](mailto:info@srk-baselland.ch)